

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 31.08.2020

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und Untere  
Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen III-Corona  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

[coronaverordnung@mags.nrw.de](mailto:coronaverordnung@mags.nrw.de)

## **Bußgeldkatalog zur CoronaSchVO vom 31.08.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes ergeht gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§ 73 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG), die Weisung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Bei der Sanktionierung von Verstößen gegen die Regelungen der **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)** vom 31.08.2020 ist ab sofort der beigefügte aktualisierte Bußgeldkatalog ermessensleitend zu berücksichtigen.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Verstöße gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-8 CoronaSchVO stellen nunmehr unmittelbar eine Ordnungswidrigkeit dar. Hier gilt der neue Regelsatz von 50 €, während es aufgrund der deutlich größeren Infektionsgefahren in Bussen und Bahnen dort bei 150 € bleibt. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Wahlräumen ist

ebenso wenig unmittelbar bußgeldbewehrt wie in Warteschlangen (§ 2 Abs. 3 Nr. 11 CoronaSchVO), da diese oft räumlich nicht klar abgrenzbar sind und hier der Rechtsbefehl der Verordnung zunächst konkretisiert werden sollte. Hier bleibt es dabei, dass vor einem möglichen Bußgeld eine vorherige Anordnung erforderlich wäre.

Der Bußgeldkatalog ist auch auf Nachfolgeregelungen zur aktuellen CoronaSchVO (entsprechend) anzuwenden, bis er durch einen neuen Bußgeldkatalog ersetzt wird oder die CoronaSchVO aufgehoben oder nach Auslaufen einer Befristung nicht durch eine Nachfolgeregelung ersetzt wird.

**Begründung:**

Mit dem in der Anlage beigefügten Bußgeldkatalog wird der Ihnen am 11.08.2020 übermittelte Bußgeldkatalog an die aktualisierte CoronaSchVO angepasst. Auch für die weitere Anwendung der Verordnung ist ein einheitlicher Bußgeldrahmen sinnvoll und sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller